



GEBÜHRENREGLEMENT

FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

1995

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf Art. 44 bis 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 20. Oktober 1993, folgenden

GEBÜHRENTARIF

Anschlussgebühr	<p>Art. 1 Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt pro m² Bruttogeschossfläche gemäss Art. 93 der kantonalen Bauverordnung Fr. 25.--. Die Einkaufsgebühr ist jährlich per 1. Januar der Teuerung anzupassen (Berner Baukostenindex Stand April 1995 = 126.1, Basis April 1987 = 100).</p>
Gebührenreduktion	<p>Art. 2¹ Die Gebührenreduktion regelt die Reduktion der Einkaufsgebühren für Neu- und Erweiterungsbauten von Industrie- und Gewerbebetrieben.</p> <p>² Die nach Abs. 1 zu beurteilende Betriebe sind zu unterscheiden nach der Produktionsart der zu beurteilenden Bruttogeschossfläche. Es werden die Begriffe "aktiv produzierend" und "passiv produzierend" verwendet.</p> <p>"aktiv produzierend": Werkstätten und Werkhallen Verkaufsräume Eingangshallen Nebenräume ohne festen Arbeitsplatz</p> <p>"passiv produzierend": Lagerräume Archiv- und Materialräume</p> <p>³ Bei "aktiver Produktion" sind die Gebühren um 50 % zu reduzieren. Bei "passiver Produktion" sind die Gebühren um 75 % zu reduzieren.</p>
Jährliche Verbrauchsgebühr (=Wasserpreis)	<p>Art. 3¹ Die Verbrauchsgebühr deckt die Kapitalkosten von Anlagen, Betriebskosten und Einlagen in die Spezialfinanzierung soweit diese nicht durch Anschluss- und Grundgebühren finanziert werden.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Verbrauchsgebühr pro m³ Trink- und Gebrauchswasser fest.</p>

Jährliche Grundgebühr

Art. 4¹ Für jedes Abonnement ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Wird wenig oder kein Wasser bezogen, so gilt die Grundgebühr in allen Fällen als Minimaleinnahme. Die Grundgebühr ist jährlich per 1. Januar der Teuerung anzupassen (Berner Baukostenindex Stand April 1995 = 126.1, Basis April 1987 = 100).

² Die jährliche Gebühr beträgt:

- pro Einfamilienhaus exkl. Wasserzählermiete Fr. 40.--
- Zwei- und Mehrfamilienhaus pro Wohnung exkl. Wasserzählermiete Fr. 35.--
- für übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft usw.) wird die Grundtaxe wie folgt berechnet (exkl. Wasserzählermiete):

Grundtaxe x **Faktor Wasserverbrauch** x **Faktor Anschlussgrösse**
 Fr. 45.-- umgekehrt proportional zur Verbrauchten Wassermenge Ausgleich für hohe Investitionskosten

Fr. 45.--	> 5'000 m ³	1.0	13 + 20 mm	1.0
	1'000 - 5'000 m ³	1.25	25 mm	1.25
	500 - 1'000 m ³	1.50	30 mm	1.50
	200 - 500 m ³	1.75	40 mm	1.75
	0 - 200 m ³	2.0	50 mm	2.0

Jährliche Wasserzählermiete

Art. 5¹ Die Wasserzählermiete deckt die Selbstkosten für Anschaffung, Verzinsung und Amortisation der Wasserzähler. Die Wasserzählermiete ist jährlich per 1. Januar der Teuerung anzupassen (Berner Baukostenindex Stand . April 1995 = 126.1, Basis April 1987 = 100).

² Die jährliche Gebühr beträgt:

pro Wasseruhr Fr. 35.--

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 2.-- pro m³ umbauten Raumes bzw. Fr. 20.-- pro Tag erhoben (Anlagen ohne umbauten Raum).

Mehrwertsteuer

Art. 6 Bei sämtlichen vorstehend erwähnten Gebühren, wird noch die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Art. 7¹ Dieser Tarif tritt am 1. November 1995 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere aufgehoben wird:

Der Wassertarif vom 14. November 1989 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1982.

So beraten und einstimmig angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1995.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Sig. M. Wenger

Sig. U. Müller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 1995 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 10., 11., 18. Mai 1995 auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Heimberg, 30. Juni 1995

Der Gemeindegeschreiber

Sig. U. Müller

Genehmigungsbeschluss

Von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 14. Juli 1995

Rechtsamt
Der Vorsteher

Kunz